Die Gartenbauwirtschaft

Wirtschaftszeitung des deutschen Gartenbaues

Amtliche Zeitschrift für den Gartenbau im Reichsnährstand und Mitteilungen der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft

Reichsnährstand — Blut und Boden

Hauptschriftleitung Berlin SW 61 Yorckstraße 71, Fernruf 66, 4406

54. Jahrgang | Berlin, Donnerstag, den 7. Oktober 1937 | Nummer 40

Einsatzbereitschaft auf der ganzen Linie

In der ersten Hälfte dieses Monats werden auf Veranlassung der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft über die jeweiligen Gartenbauwirtschaftsverbände sämtliche Kreisfachwarte und Landesbeiräte zusammengerufen, um in ein weiteres Arbeitsgebiet eingewiesen zu werden. Die Hauptvereinigung beabsichtigt, ergänzende Lehrgänge auch in den folgenden Monaten durchzuführen. Um eine Ueberlastung der ehrenamtlichen Mitarbeiter durch weitere Veranstaltungen zu überwinden, ist in Vereinbarung mit der Hauptabteilung II des Reichsnährstandes Vorsorge getroffen, daß auch die aus ihrem Arbeitsgebiet hervorgehenden Aufgaben und Arbeiten bei den gleichen Tagungen behandelt werden. Das gleiche gilt für die in Frage kommenden Aufgabengebiete der Hauptabteilung I des Reichsnährstandes und z. B. im Oktober für die bevorstehenden Sonderaufgaben, die seitens der Gartenbau- und Friedhofsberufsgenossenschaft durchzuführen sind, für die künftig ebenfalls die Kreisfachwarte zum Einsatz gebracht werden sollen. Wie bei der Partei nimmt das Aufgabengebiet der ehrenamtlichen Unterführer nicht ab, sondern zu. Wie dort, so auch hier, gewinnt aber erst aus der sich ergänzenden Fülle der Aufgaben und der daraus bedingten Gesamtübersicht die Arbeit an Einsatzkraft, und steigen mithin die Erfolgsaussichten der Arbeit. Damit steigt aber auch aus innerer Befriedigung die Freude an der Arbeit, die ja äußeren Lohn nicht kennt, wohl aber große Opfer fordert. Es erscheint daher am Platze, wieder einmal die Stellung und Aufgaben der Kreisfachwarte gegenüber nicht aktiv eingesetzten Berufskameraden darzulegen und sie zu bitten, denen unter ihnen zu helfen, wo es immer nur geht, die oft genug ohne Rücksicht auf den eigenen Betrieb ihre Arbeitskraft für den Beruf zur Verfügung stellen.

Es erkennt heute jeder vernünftig denkende Gartenbauer an, daß Gärtner und Bauer im tiefsten Grunde zusammengehören, daß aber damit dennoch nicht die Unterschiede ausgelöscht werden können und sollen, die hinsichtlich der Arbeitsgebiete und der allgemeinen Lage zwischen beiden bestehen. In Anerkennung dieser Tatsache wurde dem Gartenbau als erstem der Sondergebiete der Gesamtlandwirtschaft die Einrichtung von Landes- und Kreisfachwarten mit ihren Beiräten für die einzelnen Fachgebiete vom Reichsnährstand zugestanden. Die Einrichtung war aber zunächst nur vorgesehen für das Arbeitsgebiet der Hauptabteilung II des Reichsnährstandes, d. h. für das betriebswirtschaftliche und betriebstechnische Aufgabengebiet. Nun ist aber im Gegensatz zum Bauerntum und zur Landwirtschaft der Gartenbau im vollsten Umfang mit seiner Erzeugung marktgebunden und alle betriebswirtschaftlichen Fragen sind daher zwangsläufig irgendwie an die Berücksichtigung absatzwirtschaftlicher Fragen einschließlich solcher der Preisbildung und Marktordnung gebunden. Diese Tatsache führte ihrerseits dazu, zunächst in der Spitze eine Personalunion herzustellen zwischen dem Reichsfachwart Gartenbau und dem damaligen Reichsbeauftragten für die gartenbauliche Marktordnung und heutigem Vorsitzenden der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft, ein Vorgang, der zur gleichen Personalunion auch bei vielen Landesbauernschaften führte. In dem Maße jedoch, in dem sich die Aufgaben der Hauptvereinigung und der Gartenbauwirtschaftsverbände nicht nur horizontal häuften, sondern auch der vertikalen Vertiefung bedürfen, ergibt sich für sie zwangsläufig die Frage der Dezentralisierung der Arbeit, d. h. des Einsatzes weiterer Kräfte. Die im Gartenbau aus seiner Natur gegebene Lage führte folgerichtig zu dem Entschluß, für diese Arbeiten den gleichen Unterbau zu verwenden, den sich die Hauptabteilung II bereits mit Erfolg geschaffen hatte. Die Personalunion in der Spitze findet ihren Gegenpol bei dem Unterführer, der der Front am nächsten steht, zumal ja die Rückwirkung aller Arbeiten, möge sie aus organisatorischen Gründen auch bei getrennten Stellen erfolgen, im einzelnen Gartenbaubetrieb zur Geltung kommen muß. Die gemeinsame Benutzung des gleichen Apparates muß schließlich zugleich alle Stellen, die für den Gartenbau und seine Aufgaben arbeiten, zwingen, sich stärker aufeinander einzuspielen und die Arbeit aufeinander abzustimmen. Es kann und darf kein Ressortpartikularismus die Aufgaben gefährden, den Erwerbsgartenbau in allen seinen Zweigen und mit allen Mitteln in seinen Arbeitsmöglichkeiten zu fördern. Dementsprechend ergibt sich für uns alle, wo wir auch zum Einsatz kommen, die Pflicht zur gegenseitigen Hilfe. Das gilt im besonderen Maße aber auch für die Berufskameraden, die nicht selbst in der aktiven Arbeit stehen, denen sie aber zugute kommen soll. Prof. Dr. Ebert

Nach Ausscheiden eines Mitgliedes

Strafbefugnis der Wirtschaftsverbände

Der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft und ihren Gartenbauwirtschaftsverbänden obliegt die Aufgabe, die Marktordnung auf dem Gebiete der Gartenbauwirtschaft durchzuführen. Die in Erfüllung dieser Aufgabe zu treffenden Maßnahmen werden regelmäßig in Form von „Anordnungen" getroffen. Die stark überwiegende Zahl der Mitglieder des Zusammenschlusses der Deutschen Gartenbauwirtschaft paßt sich, in voller Erkenntnis der Bedeutung dieser marktordnenden Maßnahmen, an, immerhin wird es stets eine Minderzahl von Mitgliedern geben, die aus Gründen verschiedenster Art Anordnungen nicht befolgt. Sollen die Marktverbände in die Lage versetzt werden, ihre Aufgabe zu erfüllen, so mußten ihnen auch die erforderlichen Vollmachten zuerkannt werden, um die Befolgung ihrer Maßnahmen notfalls durch Verhängung von Ordnungsstrafen zu erzwingen. Diese Ordnungsstrafgewalt steht nach den Satzungen dem Vorsitzenden des Marktverbandes gegen die Mitglieder seines Marktverbandes zu. Der Kreis der Mitglieder der Gartenbauwirtschaftsverbände ergibt sich aus § 1 der Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Gartenbauwirtschaft vom 21. 10. 1936. Die Mitgliedschaft ist eine auf gesetzlicher Grundlage beruhende Zwangsmitgliedschaft, für deren Entstehung es keiner „Anmeldung" oder dgl. bedarf. — Sie beruht also nicht auf freiwilligem Beitritt, sondern unmittelbar auf Gesetz — und die ebensowenig etwa durch eine „Austrittserklärung" beendet werden kann.

Soweit Verfehlungen gegen Anordnungen der Hauptvereinigung oder eines Gartenbauwirtschaftsverbandes zeitlich vor dem Ausscheiden eines Mitglieds liegen, erhebt sich die Frage, ob der Marktverband — trotz fehlender Mitgliedschaft — noch eine Ordnungsstrafe verhängen kann. Bei formaljuristischer Auslegung der Satzungsbestimmungen müßte man eindeutig zu einer Verneinung dieser Frage kommen. Die Marktordnung, die zur Sicherung der Ernährungslage dient, verlangt jedoch „ein lebendiges Recht, das sich nicht an den toten Buchstaben klammert, sondern aus der Lebensnotwendigkeit der Volksgemeinschaft und der ihr dienenden Wirtschaftsgemeinschaft heraus gestaltet wird und dieser Lebensfrage des deutschen Volkes Rechnung trägt. Jede Auslegung muß deshalb abgelehnt werden, die nicht mit dieser Lebensgemeinschaft in Einklang steht. Das würde aber der Fall sein, wenn man die Dauer der Mitgliedschaft über die Interessen der Allgemeinheit aus formalrechtlichen Gesichtspunkten stellen würde" (Oberschiedsgericht für die landwirtschaftliche Marktregelung beim Reichsnährstand RdNR. 1937/334). — Ordnungsstrafen dienen vor allem dazu, die Durchführung der Marktordnung sicherzustellen und zu gewährleisten, daneben sind sie Sühnemittel für die Nichtbeachtung von Anordnungen. „Aber diese Sühne ist nicht Selbstzweck, sondern dient letzten Endes auch nur zur Erreichung des Endziels, nämlich der Durchführung der im Interesse der Gesamtheit des deutschen Volkes gestellten Aufgabe, also zum Schutze der deutschen Volksernährung." Geht man aber hiervon aus — so folgert das Oberschiedsgericht —, dann müsse man den Zusammenschlüssen grundsätzlich das Recht zuerkennen, daß sie auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds noch eine Ordnungsstrafe wegen einer Verfehlung aus der Zeit der Mitgliedschaft verhängen. — Die Strafbefugnis der Hauptvereinigung oder eines Gartenbauwirtschaftsverbandes kann andererseits nach dem Ausscheiden nicht unbeschränkt für die spätere Zeit fortdauern, obwohl eine Verjährung nicht vorgesehen ist. Das Oberschiedsgericht kommt in dem vorerwähnten Schiedsspruch zu dem Ergebnis, daß der Marktverband innerhalb angemessener Frist nach dem Ausscheiden des Mitglieds die Sachlage zu prüfen hat, wobei natürlich in jedem einzelnen Fall die Frist verschieden sein kann. Ist diese angemessene Frist abgelaufen, ist damit auch die Strafbefugnis erloschen. Mg.

Regelung der Lagerung von Zwiebeln, Kopfkohl und Aepfeln

Vorratswirtschaft

Nachdem bereits die Anordnungen über die Regelung des Absatzes von Zwiebeln und Kopfkohl eine Genehmigungspflicht für die Kühllagerung dieser beiden Erzeugnisse ausdrücklich vorgesehen haben, wird durch die vorliegende Anordnung betr. Regelung der Lagerung von Zwiebeln, Kopfkohl und Aepfeln der Ernte 1937 erstmalig in einem umfassenderen Rahmen die Vorratswirtschaft für diese drei Erzeugnisse, die für den Markt eine besondere Bedeutung besitzen, geregelt. Danach bedarf die Kühl- und Kaltlagerung bei Zwiebeln, Kopfkohl und Aepfeln der besonderen schriftlichen Genehmigung der Hauptvereinigung. Es soll damit erreicht werden, daß die mit besonderen Aufwendungen verbundene Kühllagerung nach einheitlichen Richtlinien für das ganze Reich vorgenommen wird, und durch eine Auswertung der Erfahrungen, die im Laufe der Jahre gesammelt wurden, von vornherein eine volkswirtschaftlich unzweckmäßige Lagerung vermieden wird. Die Genehmigung ist vom Einlagerer spätestens 3 Tage vor der beabsichtigten Lagerung unter Verwendung eines bestimmten Fragebogens zu beantragen. Es wird jedoch empfohlen, die Genehmigung bereits zu einem früheren Zeitpunkt einzuholen, damit auf jeden Fall die Dispositionen getroffen werden können.

Grundlegend neu ist die Bestimmung, daß auch die einfache Lagerung, die ohne Anwendung künstlicher Kälte oder sonstiger Hilfseinrichtungen vorgenommen wird, meldepflichtig ist. Um die technische Abwicklung dieser Meldungen möglichst zu vereinfachen, sind diese nicht bei der Hauptvereinigung, sondern bei den zuständigen Gartenbauwirtschaftsverbänden vorzunehmen. Kleinere Mengen — unter 25 dz — sind indessen von der Meldung ausgenommen. Diese Bestimmung gibt die Möglichkeit, auch die einfache Lagerung einer Kontrolle zu unterwerfen und auch hier notfalls regelnd einzugreifen. Im Interesse einer geordneten Vorratswirtschaft ist deshalb gerade diese Bestimmung sehr zu begrüßen.

Da die Anordnung selbstverständlich jede unnötige Erschwerung von Lagerungen vermeiden will, sind kurzfristige Lagerungen, wie sie der Einzelhandel bei gelegentlichen Absatzstockungen oder dergleichen durchführt, von den Bestimmungen der Anordnung ausgenommen. Voraussetzung ist allerdings, daß die betreffenden Erzeugnisse für den Absatz unmittelbar an den Verbraucher in dem Betriebe des Einlagerers bestimmt sind.

Ueber die Genehmigungs- bzw. Meldepflicht hinaus soll eine zweckmäßige Durchführung der Einlagerung gesichert werden. Die Hauptvereinigung kann deshalb besondere Bestimmungen, insbesondere über die Auswahl des Lagergutes, die zur Einlagerung gelangenden Mengen, sowie den Zeitpunkt der Ein- und Auslagerung treffen. Damit soll vermieden werden, daß ungeeignete Sorten die Lagerräume füllen und vorzeitig in Verderb geraten und Mengen eines Erzeugnisses an bestimmten Plätzen zur Einlagerung kommen, deren Umfang nicht gerechtfertigt ist. Zeitpunkt der Ein- und Auslagerung sollen, wenn notwendig, entsprechend der Marktlage festgesetzt werden, so daß beispielsweise die Möglichkeit besteht, in Zeiten einer unzureichenden Versorgung der Märkte die Auslagerung eines Erzeugnisses anzuweisen. Zur Ueberwachung dieser Bestimmungen wird eine laufende Kontrolle erfolgen, die sich auf die einzulagernden Erzeugnisse, die Lagerräume und die Erzeugnisse nach ihrer Auslagerung erstrecken wird. Es bietet sich dadurch die Möglichkeit, dem Einlagerer mit Ratschlägen zur Seite zu stehen, und ihn auf Fehler rechtzeitig aufmerksam zu machen.

Als letzte entscheidende Bestimmung der Anordnung sei noch die Möglichkeit erwähnt, Mitglieder der Gartenbauwirtschaftsverbände, die über geeignete Lagereinrichtungen verfügen, zu verpflichten, diese für die Lagerung bestimmter Erzeugnisse zu nutzen oder zur Verfügung zu stellen. Mit dieser Bestimmung wird erreicht, daß über den Rahmen der privatwirtschaftlichen Bedeutung der Lagerung hinaus gegebenenfalls auch eine Nutzung von Lagerräumen nach höheren volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen werden kann. Maßgebend war hier der Gedanke, daß bei dem verhältnismäßig geringen Umfang geeigneter Lagermöglichkeiten die vorhandenen Räume möglichst zweckmäßig ausgenutzt werden müssen und nicht nur dem Interesse des einzelnen dienen sollen, sondern zur Sicherung der großen Aufgaben der Vorratswirtschaft eingesetzt werden müssen. Knauer.

Wichtige Mitteilung

Preisregelung für Kernobst

Wir bitten unsere Leser, in der Nummer 38 der Gbw. vom 23. September 1937, 1. Seite, folgende wichtige Berichtigungen vorzunehmen:

1. Spalte: Unter A Erzeugerfestpreise:

Wertgruppe „Schöner aus Boskoop" . . . .

. . . die gesperrt gedruckten und mit Kreuz (†) versehenen Sorten bis RM 18.— je 50 kg, für „Auslese"-Obst bis zu RM 2.— je 50 kg Aufschlag.

2. Spalte: Unter Anlage 2. Wertgruppen:

Wertgruppe „Schöner aus Boskoop"

† Weißer Klarapfel — Landsberger Renette — Aderslebeber Kalvill — Coulon-Renette — Dülmener Rosenapfel — Goldrenette von Blenheim — † Kaiser Wilhelm — † Minister v. Hammerstein — † Parkers Pepping — † Winter-Goldparmäne — † Königl. Kurzstiel — Rote Sternrenette — † Ontario — Danziger Kantapfel — Prinzenapfel — Braunschweiger Renette — Schöner von Nordhausen — Baumanns Renette — Lanes Prinz Albert — Holländer Prinz — gelber Prinz — Doppelprinz — Schmalzprinz — Sommerprinz — echter Glockenapfel (weißer) — Altländer Pfannkuchen — Kalviner — Rot Frenche — Wohlschmeckender a. Vierlanden.

Aus dem Inhalt:

Vorratswirtschaft
Strafbefugnis der Wirtschaftsverbände
Politische Wochenschau
Mitteilungen der Hauptvereinigung
Verlängerug der Pachtschutzverordnung
Preise und Gütevorschriften für Maiblumentreibkeime
Die neue Reichsgrundsteuer
Gartengestalter und Gartenausführende
Der Bau von Plattenwegen
Aufwandsentschädigungen
Bodendämpfung
Kampf dem Rost
Mehr Vorsicht beim Gebrauch chemischer Pflanzenschutzmittel
Ein Kapitel zur Gefolgschaftsbetreuung

Opfer schafft Freude!

Das Winterhilfswerk des deutschen Volkes, diese größte Gemeinschaftsleistung, die jemals die Weltgeschichte sah, ist in einen neuen Abschnitt eingetreten. Der Führer und Reichskanzler hat bei der feierlichen Eröffnung des 4. Abschnittes des Winterhilfswerkes mit aller Eindeutigkeit klargestellt, warum dieser Gemeinschaftsdienst und der Einsatz dafür von allen Volksgenossen verlangt werden muß. Manch einer könnte ja zu der Auffassung kommen, daß angesichts der überwundenen Arbeitslosigkeit, der stetigen Produktionssteigerung, der steigenden Kaufkraft aller Schichten des Volkes die Aufgaben des Winterhilfswerkes eigentlich durch den allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwung gelöst seien. Wer aber so denkt, der beweist damit entweder leichtsinnige Gedankenlosigkeit oder aber Unverständnis für die tragende Idee dieser großen Selbsthilfe-Aktion des deutschen Volkes. Als das Winterhilfswerk gegründet wurde und mit seiner Arbeit begann, da allerdings galt es, von Millionen deutschen Volksgenossen bitterste Not abzuwenden. Kein Volksgenosse sollte hungern und keiner sollte frieren, wie es in all den Jahren vor der nationalsozialistischen Revolution hundert- und tausendfältig immer wieder geschah. Diese Forderung der nationalsozialistischen Bewegung ist durch das Winterhilfswerk eingelöst worden!

Aber mit der Abwendung der bittersten leiblichen Not ist es doch nicht getan! Mit dem wirtschaftlichen Aufschwung ist das soziale Lebensniveau des deutschen Volkes sozusagen von Monat zu Monat gebessert worden. So kann es für die im Verhältnis ärmsten Schichten der Bevölkerung auch kein Verharren auf dem Standpunkt des Winters 1933/34 geben. War der weitaus größte Teil des Volkes in der Lage, in den vergangenen Jahren seine Wirtschaftslage zum Teil wesentlich zu verbessern, dann war es auch die Pflicht dieser Volksteile, für die Volksgenossen weiter zu opfern, die aus irgendwelchen Gründen ihre soziale Stellung noch nicht verbessern konnten.

Die Arbeit des Winterhilfswerkes ist ja nicht dazu da, ein Almosen für diejenigen zu schaffen, die ihre materiellen Lebensbedürfnisse nicht in dem Umfange befriedigen konnten, wie es heute für jeden deutschen Menschen als Mindestmaß gelten muß. Freilich, auch früher haben sich viele bemüht, Not zu lindern. Wenn man aber vom Ueberfluß ein Teilchen abgibt, dann hat man eben nur ein Almosen gegeben, aber kein Opfer geleistet. Opfern — das aber ist der Sinn des Winterhilfswerkes! Jeder einzelne soll seinen Teil dazu beitragen, daß die ärmeren Volksgenossen ihr Leben besser gestalten können. Je besser die Wirtschaftslage des ganzen Volkes wird, desto größer muß auch die Leistung für das Winterhilfswerk sein. Nur durch ein solches Opfer kann der einzelne Volksgenosse zeigen, daß er wirklich sozialistisch und den Gedanken des Dienstes für die Gemeinschaft mit vollem Bewußtsein lebt. Es geht hier nicht um ein Müssen, sondern um ein Wollen! Die nationalsozialistische Bewegung ist auch nicht aus einem „Kämpfen-Müssen" entstanden, sondern aus der freiwilligen Opferbereitschaft und Einsatzbereitschaft jener Kämpfer, die als erste zur Hakenkreuzfahne gestanden haben und den Gedanken des Opfers für das Volk vorantrugen.

Beispiellos in der Geschichte sind die bisherigen Leistungen des Winterhilfswerkes. Die von Winter zu Winter ansteigenden Zahlen der Ergebnisse des Winterhilfswerkes reden eine unmißverständliche Sprache. Das deutsche Volk hat den Sinn des Opfers verstanden. Mögen auch einzelne immer noch abseits stehen. Es sind jene Kreaturen, die für einen hohen Gedanken überhaupt unempfänglich sind, lächerliche Spießer, die aus ihrem kleinen Alltagskram nicht herauskönnen, denen einfach das blutsmäßige Empfinden für die innere Gewalt des völkischen Gedankens, der völkischen Gemeinschaft fehlt. Das deutsche Volk soll darum auch in Zukunft durch sein Opfer für das Winterhilfswerk beweisen, daß es den Sozialismus durch die Tat leben will. Nur abstrakte menschliche Rechenmaschinen können zu der Auffassung kommen, daß es Not in Deutschland überhaupt nicht mehr gäbe. Auch in dem bestgeordneten Staatswesen wird es immer Lücken geben, durch die die Not schlüpfen kann, und immer werden einzelne von Schicksalsschlägen betroffen. Diesen Volksgenossen soll dann das ganze Volk zur Seite stehen, ihnen helfen und ihnen die tätige Kameradschaft der deutschen Blutsgemeinschaft beweisen.

SLUB Wir führen Wissen. TU Berlin UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK DEUTSCHE GARTENBAUBIBLIOTHEK E.V.